

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag erfassen und hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Informationen beschaffen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher nutzen c) Arbeitsergebnisse kontrollieren d) Bauzeitenpläne lesen und Veränderungen feststellen	2*)			
		e) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen f) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen g) Arbeitsfolgen zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Instandhaltung und Lagerung von Gerüsten planen und vorbereiten, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen h) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden i) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden k) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren l) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse abstimmen und auswerten		2*)		
		m) technische Veränderungen im Gerüstbau feststellen und auswerten n) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen o) Möglichkeiten der Konfliktregelung im Team anwenden p) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen				2*)
6	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden c) Material- und Stücklisten erstellen	2			
		d) Bauzeichnungen und Leistungsverzeichnisse lesen und anwenden e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen		2		
		f) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Bausituation umsetzen g) Verankerungspläne erstellen			2	

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigungen schützen e) bei Arbeitsunfällen erste Hilfsmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern g) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen	2		
		h) Baustelleneinrichtung und -sicherung mit den am Bau Beteiligten abstimmen i) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen l) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen		2	
		m) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifen n) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten p) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten			2
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkstoffe nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden, insbesondere künstliche Steine, Betone, Bauhölzer, Stahl und Aluminium b) Bauteile aus künstlichen Steinen und Beton herstellen c) Holz bearbeiten und Holzverbindungen herstellen d) Kunststoffe bearbeiten und verbinden, vorgefertigte Kunststoffteile verwenden e) Metalle bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Trennen, Bohren, Schleifen und Schrauben	7		
		f) Profilstahl brennschneiden und heftschweißen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
9	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 9)	<p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen</p> <p>b) Werkzeuge handhaben</p>	2			
		<p>c) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden</p> <p>d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen</p> <p>e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</p>		5		
		f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen				2
10	Durchführen von Vermessungsarbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Längen-, Höhen- und Winkelmessungen durchführen, Geraden ausfluchten	2			
		b) Bauteile und Gerüste einmessen		2		
		c) Verankerungspunkte einmessen				
		d) Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern				
		e) Messverfahren auswählen, optische und elektronische Messinstrumente justieren und einsetzen				2
11	Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen (§ 4 Nr. 11)	a) Lager für Gerüstbauteile anlegen				
		b) Gerüstbauteile auf Verwendbarkeit prüfen, nicht verwendbare Teile aussondern				
		c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich aufladen und sichern	6			
		d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern				
		e) Korrosionsschutz- und Holzschutzmaßnahmen unter Beachtung der Gefahrenstoffe auswählen und an Gerüstbauteilen durchführen		3		
		f) Gerüstbauteile instandsetzen und warten				
		g) Lastenaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und einsetzen			2	
		h) Transportmittel und -hilfen auf Betriebssicherheit prüfen und einsetzen, insbesondere Gabelstapler, Hubwagen und Hebezeuge				3
12	Beurteilen von Traggründen und Herstellen der Tragfähigkeit (§ 4 Nr. 12)	a) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und Tragfähigkeit von Böden beurteilen	2			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Traggründe hinsichtlich der Belastungsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme beurteilen</li> <li>c) Unterkonstruktionen herstellen</li> </ul>			3	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Mängel an Traggründen feststellen und dokumentieren</li> <li>e) Herstellen der Tragfähigkeit veranlassen</li> </ul>				2
13	Verankern von Gerüsten (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergründe hinsichtlich der Verankerungsmöglichkeiten prüfen, Mängel am Untergrund feststellen und Verankerungsmittel auswählen</li> <li>b) Verankerungen einbauen, prüfen und ausbauen, insbesondere Dübel und Klammern</li> </ul>	6			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Abspannungen nach Vorgaben herstellen</li> </ul>				2
14	Bauen von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 4 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeits- und Schutzgerüste nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>b) Gerüstbauteile hinsichtlich ihrer Anforderungen auswählen, insbesondere Holz-, Stahl- und Aluminiumgerüste</li> <li>c) Rohrkupplungsgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen</li> <li>d) Systemgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen</li> <li>e) Gerüste bekleiden</li> <li>f) Überbrückungen herstellen</li> </ul>	14			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Leitergerüste auf-, um- und abbauen</li> <li>h) Rohrkupplungsgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen</li> <li>i) Systemgerüste außerhalb der Regelausführung auf-, um- und abbauen</li> <li>k) Schutzwände herstellen</li> </ul>		8		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>l) Auslegergerüste auf-, um- und abbauen</li> </ul>			2	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>m) Rohrkupplungsgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen</li> <li>n) Systemgerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen</li> <li>o) freigegebene Gerüste auf Arbeitssicherheit kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>				8
15	Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung (§ 4 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Traggerüstgruppen und -systeme unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen</li> <li>b) Zeichnungen mit Symbolen für den Traggerüstbau lesen und anwenden</li> <li>c) Traggerüste, für die keine Ausführungsunterlagen erforderlich sind, auf-, um- und abbauen</li> </ul>			6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		d) Rüsttürme auf-, um- und abbauen e) Grundschalungen einbauen, ausrichten und ausbauen				
		f) Rüststützen auf-, um- und abbauen g) Rüstbinder und Träger auf-, um- und abbauen h) horizontale und vertikale Aussteifungsverbände ein-, um- und ausbauen i) Traggerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen k) Traggerüste absenken, insbesondere mechanisch und hydraulisch l) Traggerüste verschieben und verfahren				10
16	Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge (§ 4 Nr. 16)	a) Arbeitsplattformen nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen auf-, um- und abbauen	2			
		c) Hubarbeitsbühnen aufstellen und bedienen		2		
		d) Anhängpunkte für vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen nach Vorgaben herstellen und prüfen			2	
		e) vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen auf-, um- und abbauen sowie bedienen f) mastgeführte Kletterarbeitsbühnen auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen g) Lasten- und Personenaufzüge auf- und abbauen sowie bedienen und Nutzer einweisen				5
17	Bauen von Hängegerüsten (§ 4 Nr. 17)	a) Hängegerüste nach Bauart und Verwendungszweck auswählen b) Aufhängesysteme unterscheiden und montieren c) Hängegerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen			2	
		d) Hängegerüste nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen				5
18	Bauen von Wetterschutzhallen und Einhausungen (§ 4 Nr. 18)	a) Wetterschutzhallen und Einhausungen nach Bauarten und Verwendungszweck auswählen, insbesondere gegen Witterungseinflüsse, Immissionen und Beschädigungen b) Einhausungen nach Vorgaben auf-, um- und abbauen, insbesondere bei umweltbelastenden Arbeiten			2	
		c) Wetterschutzhallen nach statischen Berechnungen, Zeichnungen und Plänen auf-, um- und abbauen				5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
19	Bauen von Gerüsten für besondere Anforderungen (§ 4 Nr. 19)	a) Zugänge und Treppen auf-, um- und abbauen	3			
		b) Vorschriften für den Bau und Betrieb von Bühnen und Tribünen anwenden c) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribünen nach Bauarten und Verwendungszweck unterscheiden d) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribünen auf-, um- und abbauen, Verkehrssicherheit kontrollieren			3	
20	qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 4 Nr. 20)	a) Tagesberichte erstellen	2*)			
		b) Gerüste und Gerüstbaukonstruktionen anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Sicherheit prüfen c) Aufmaß anfertigen			2*)	
		d) Abweichungen von Sollwerten während der Ausführung des Arbeitsauftrages feststellen und Kontrollergebnisse dokumentieren e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen				2*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.